

Förderrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen durch den Niedersächsischen Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, Lungen- und Bronchialerkrankungen e.V. zur Förderung von Maßnahmen nach der Vereinssatzung § 2 Absatz 3

1. Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind Geldmittel, welche der Verein als nicht rückzahlbare Zuschüsse an Dritte (Zuwendungsempfänger) zur Förderung der im § 2 Absatz 3 genannten Aktivitäten und Maßnahmen vergibt.

2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist beschränkt auf maximal €15.000 p.a. pro Zuwendungsempfänger:

- a. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung),
- b. nach einem bestimmten, Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstsatz zu begrenzen,
- c. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Zuwendung ist bei der Bewilligung durch einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3. Antragsverfahren, erforderliche Unterlagen

Der Vorstand entscheidet über die Förderanträge mit einfacher Mehrheit.

- 3.1. Eine Zuwendung ist schriftlich zu beantragen oder kann elektronisch eingereicht werden. Die Anträge sind jeweils bis zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres einzureichen.
- 3.2. Die Anträge auf Zuwendungen müssen Angaben enthalten, die es ermöglichen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung sowie die mit ihr verfolgten Zwecke zu beurteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.3. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.
- 3.4. Aus dem Finanzierungsplan müssen die personellen und sachlichen Ausgaben ersichtlich sein; ferner muss sich daraus ergeben, ob und mit welchen Beträgen sich dritte Stellen an der Finanzierung des Projekts oder der Institution beteiligen und ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4. Förderzusage

Der Verein erwartet bei Publikationen oder anderweitigen Veröffentlichungen, z.B. im Internet, den Hinweis auf die erfolgte Förderung durch den Verein.

4.1. Die Fördermittelzusage muss insbesondere enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers und, soweit geboten, seines verantwortlichen Vertreters,
- b. Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart,

4.2. Bei mehrfachen oder sich wiederholenden Förderungen kann in der neuen Fördermittelzusage auf die früheren verwiesen werden, soweit dieselben Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die neue Förderung gelten sollen.

5. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und Prüfrecht des Vereins

5.1. Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen.

5.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes einzureichen. Bei Projekten, bei denen sich die Förderung über mehrere Jahre erstreckt, ist zudem ein jährlicher Zwischenbericht bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzureichen.

6. Widerruf der Bewilligung

Der Verein hat zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen und die Höhe der Zuwendung neu festzusetzen ist, bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern sind oder ihre weitere Verwendung zu untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge zu sperren ist, wenn

- a. der Zuwendungsempfänger den Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- b. sonstige wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
- c. wichtige Voraussetzungen für die Zuwendung nicht vorgelegen oder sich geändert haben.